

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/91 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungs-
vorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven
Veredelungsverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates
vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsver-
kehr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates⁽²⁾ ist
mehrmals geändert worden, zuletzt durch die Verordnung
(EWG) Nr. 731/90 der Kommission⁽³⁾.

Es ist zweckmäßig, die Regeln für die Erfüllung der wirt-
schaftlichen Voraussetzungen zu präzisieren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 sind pauschale
Ausbeutesätze für Reis festgelegt worden. Es ist zweck-
mäßig, bestimmte pauschale Ausbeutesätze zu ändern, um
den Verarbeitungsbedingungen Rechnung zu tragen.

Es empfiehlt sich, die Voraussetzungen für die Inan-
spruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren für
Reis bei Einreihung in denselben achtstelligen Code der
Kombinierten Nomenklatur neu festzulegen; in jedem
Fall soll bis zu einer entsprechenden Änderung der
Kombinierten Nomenklatur die Äquivalenz bestimmter
Reissorten nur anhand des Verhältnisses der Länge zur
Breite der Körner bestimmt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 sind Vorschriften
über die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Verede-
lungserzeugnisse in Fällen erlassen worden, in denen dies
zur Ermittlung des Betrags der zu erhebenden, zu erstat-
tenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich
ist. Für die Veredelungsvorgänge, die die Verarbeitung
von Hartweizen zu Grieß betreffen, ist es zweckmäßig, das
Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel
(Einfuhrwaren) für die Aufteilung der Einfuhrwaren auf
die Veredelungserzeugnisse verbindlich vorzuschreiben,
da das Verfahren nach dem Wertschlüssel auf diese
Veredelungsvorgänge nicht korrekt anwendbar ist; ferner
ist es zweckmäßig, für diese Veredelungsvorgänge den
pauschalen Ausbeutesatz zu ändern.

Da einerseits der Ausschuss für Zollverfahren mit wirt-
schaftlicher Bedeutung keine Stellungnahme abgegeben
hat und andererseits der Rat innerhalb von drei Monaten

nach Übermittlung des Vorschlags keinen Beschluß
gefaßt hat, erläßt die Kommission die vorgesehenen
Maßnahmen im Verfahren nach Artikel 31 Absatz 3
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

(1) Im Sinne des Artikels 7 der Grundverordnung
gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für inner-
halb eines bestimmten Zeitraums in den Veredelungs-
verkehr zu überführende Waren derselben Art als
erfüllt, wenn der Antragsteller

a) in dem betreffenden Zeitraum seinen gesamten
Bedarf an diesen in den Veredelungserzeugnissen
enthaltenen Waren zu 80 % mit Waren aus dem
Zollgebiet der Gemeinschaft deckt, die in der
Gemeinschaft erzeugt wurden und mit den Einfuhr-
waren im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 vergleichbar
sind.

Diese Vorschrift kann nur unter der Voraussetzung
in Anspruch genommen werden, daß der Antrag-
steller der Zollbehörde durch Vorlage entspre-
chender Belege nachweist, daß die vorgesehenen
Käufe von in der Gemeinschaft erzeugten Waren
tatsächlich getätigt werden können. Als Belege, die
dem Bewilligungsantrag beizufügen sind, gelten
beispielsweise Abschriften von Handels- oder
Verwaltungspapieren über Käufe, die in einem vor-
ausgegangenen Bezugszeitraum getätigt wurden,
oder über Bestellungen oder Kaufvorausschät-
zungen für den betreffenden Zeitraum.

Unbeschadet Artikel 11 Absatz 2 der Grundverord-
nung prüft die Zollbehörde gegebenenfalls am
Ende des betreffenden Zeitraums, ob der vorge-
schriebene Prozentsatz eingehalten wurde ;

b) sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinrei-
chend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten
bei Waren derselben Art absichern will und der
unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz der Versor-
gung mit in der Gemeinschaft erzeugten Waren
dadurch unterschritten wird ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990, S. 14.

- c) der Zollbehörde nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um in der Gemeinschaft erzeugte zu veredelnde Waren zu beziehen, daß aber kein Gemeinschaftserzeuger ein Angebot gemacht hat.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für Waren, die unter Anhang II des Vertrages fallen."

2. Artikel 58 erhält folgende Fassung :

„Artikel 58

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist nach Maßgabe dieses Artikels anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Um festzustellen, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Verede-

lungserzeugnisse übergegangenen Einfuhrwaren entspricht.

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung der Veredelungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des Artikels 57 festgelegter Koeffizient angewandt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) auch anzuwenden, wenn die Veredelungsvorgänge die Verarbeitung von Hartweizen zu ‚Couscous‘, anderen Grobgrieß und Feingrieß betreffen."

3. Anhang IV wird durch den Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.

4. Anhang V wird entsprechend dem Anhang II zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch gilt Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 in jedem Fall nur für Bewilligungen, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG IV

**BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND
DIE VORZEITIGE AUSFUHR BEI BESTIMMTEN WAREN****1. Reis**

Reis des KN-Codes 1006 gilt nur dann als Ersatzware, wenn er zum selben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehört. Für Reis, dessen Körner eine Länge von weniger als 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt, sowie für Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 2 oder mehr beträgt, wird die Äquivalenz nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite bestimmt. Die Messung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs A Ziffer 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾.

2. Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen

Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen des KN-Codes ex 2620 sowie Abfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen, fallen unter den KN-Code 7404 00.

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nicht zulässig für Waren, die zur Ausfuhr von Aschen, Rückständen, Abfällen und Schrott der obengenannten KN-Codes führen.

3. Weizen

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nicht zulässig zwischen in der Gemeinschaft geerntetem Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 sowie in der Gemeinschaft geerntetem Hartweizen des KN-Codes 1001 10 90 einerseits und in einem Drittland geerntetem Einfuhrweizen derselben KN-Codes andererseits.

Die Kommission kann jedoch nach Anhörung einer im Rahmen des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zusammentretenden Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem für die obengenannten Erzeugnisse geltenden Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren festlegen."

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG II

Die Nummern 18 und 58 bis 105 von Anhang V erhalten folgende Fassung:

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungs- erzeugnissen (in kg)
KN-Code	Warenbezeichnung		KN-Code	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
1		2	3	4	5
1001 10 90	Hartweizen	18	1103 11 10	a) Grobgrieß „Couscous“	50,00
			1103 11 10	b) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockensstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	17,00
			1101 00 00	c) Mehl	8,00
			ex 2302 30 10	d) Schalenkleie	20,00
1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: rundkörniger	58	1006 20 11	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		59	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		60	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 23	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: mittelkörniger	61	1006 20 13	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: mittelkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		62	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

1	2	3	4	5
1006 10 23 (Forts.)	63	1006 30 63 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen	65,00 7,00 20,00
1006 10 25 Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	64	1006 20 15 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Hülsen	80,00 20,00
	65	1006 30 25 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen	71,00 6,00 3,00 20,00
	66	1006 30 65 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen	65,00 8,00 7,00 20,00
1006 10 27 Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	67	1006 20 17 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Braunreis“): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr b) Hülsen	80,00 20,00
	68	1006 30 27 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen	68,00 6,00 6,00 20,00

1	2	3	4	5
1006 10 27 (Forts.)		69	1006 30 67 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : langkörniger : mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
		1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 92	Rohreis (Paddy-Reis): anderer : anderer : rundkörniger	70	1006 20 11 a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled : rundkörniger	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		71	1006 20 92 a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer : rundkörniger	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		72	1006 30 21 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : rundkörniger	71,00
		1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		73	1006 30 42 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : anderer : rundkörniger	65,00
		1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		74	1006 30 61 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : rundkörniger	65,00
		1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		75	1006 30 92 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : anderer : rundkörniger	60,00
		1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

1	2	3	4	5
1006 10 94	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: mittelkörniger	76	1006 20 13 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: mittelkörniger b) Hülsen 80,00 20,00
		77	1006 20 94 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: mittelkörniger b) Hülsen 80,00 20,00
		78	1006 30 23 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen 71,00 6,00 3,00 20,00
		79	1006 30 44 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen 65,00 5,00 10,00 20,00
		80	1006 30 63 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen 65,00 8,00 7,00 20,00
		81	1006 30 94 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00 ex 1213 00 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis d) Hülsen 60,00 8,00 12,00 20,00
1006 10 96	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	82	1006 20 15 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Hülsen 80,00 20,00
		83	1006 20 96 ex 1213 00 00	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Hülsen 80,00 20,00

1	2	3	4	5
1006 10 96 (Forts.)		84	1006 30 25 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	71,00
			1102 30 00 b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
		oder		
		2302 20 10		
		oder		
		2302 20 90		
		1006 40 00 c) Bruchreis		3,00
		ex 1213 00 00 d) Hülsen		20,00
		85	1006 30 46 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
			1102 30 00 b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
		oder		
		2302 20 10		
		oder		
		2302 20 90		
		1006 40 00 c) Bruchreis		10,00
		ex 1213 00 00 d) Hülsen		20,00
		86	1006 30 65 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkör- niger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
			1102 30 00 b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		oder		
		2302 20 10		
		oder		
		2302 20 90		
		1006 40 00 c) Bruchreis		7,00
		ex 1213 00 00 d) Hülsen		20,00
		87	1006 30 96 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkör- niger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	60,00
			1102 30 00 b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		oder		
		2302 20 10		
		oder		
		2302 20 90		
		1006 40 00 c) Bruchreis		12,00
		ex 1213 00 00 d) Hülsen		20,00
1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	88	1006 20 17 a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
		ex 1213 00 00 b) Hülsen		20,00
		89	1006 20 98 a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
		ex 1213 00 00 b) Hülsen		20,00

1	2	3	4	5	
1006 10 98 (Forts.)		90	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	68,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		91	1006 30 48	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	58,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		92	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
93	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkör- niger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	55,00		
	1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00		
	1006 40 00	c) Bruchreis	16,00		
	ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
1006 20 11	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): parboiled: rundkörniger	94	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

1	2	3	4	5
1006 20 11 (Forts.)	95	1006 30 61 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : rundkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	88,00 10,00 2,00
1006 20 13	96	1006 30 23 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	93,00 5,00 2,00
	97	1006 30 63 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : mittelkörniger b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	88,00 10,00 2,00
1006 20 15	98	1006 30 25 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : langkörniger : mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	93,00 5,00 2,00
	99	1006 30 65 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : langkörniger : mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	88,00 10,00 2,00
1006 20 17	100	1006 30 27 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 1006 40 00	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert : parboiled : langkörniger : mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr b) Reismehl oder Reisfuttermehl c) Bruchreis	93,00 5,00 2,00

1		2	3	4	5
1006 20 17 (Forts.)					
		101	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	88,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 92	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: rundkörniger	102	1006 30 42	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		103	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	77,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 94	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: mittelkörniger	104	1006 30 44	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		105/1	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	77,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 96	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	105/2	1006 30 46	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00

1		2	3	4	5
1006 20 96 (Forts.)		105/3	1006 30 96	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	77,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 98	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	105/4	1006 30 48	a) Halbggeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	78,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
		105/5	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	73,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
1006 30 21	Halbggeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	105/6	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 23	Halbggeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	105/7	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

1	2	3	4	5
1006 30 25	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	105/8	1006 30 65 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	96,00 2,00 2,00
1006 30 27	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	105/9	1006 30 67 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	96,00 2,00 2,00
1006 30 42	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	105/10	1006 30 92 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	94,00 2,00 4,00
1006 30 44	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	105/11	1006 30 94 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	94,00 2,00 4,00
1006 30 46	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	105/12	1006 30 96 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	94,00 2,00 4,00

1	2	3	4	5
1006 30 48	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	105/13	1006 30 98 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr 1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	93,00 2,00 5,00
1006 30 61 bis 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis	105/14	1006 30 61 bis 1006 30 98 Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis	100,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis: anderer	105/15	1904 10 30 Puffreis	60,61
1006 30 61 1006 30 63 1006 30 65 1006 30 67	Vollständig geschliffener Reis	105/16	1904 90 10 Reis, vorgekocht	80,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis: anderer	105/17	1904 90 10 Reis, vorgekocht	70,00 60,00 60,00 50,00
1006 40 00	Bruchreis	105/18	1102 30 00 Mehl von Reis	99,00
		105/19	1103 14 00 Grobgrieß und Feingrieß von Reis	99,00
		105/20	1104 19 91 Flocken von Reis	99,00